

Jobcenter Landkreis Bamberg, Postfach 1765, 96008 Bamberg

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: Mein Zeichen:  
Kundennummer:  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)  
BG-Nummer:

Herrn

████████████████████

████████████████

Name: Frau Freigang  
Durchwahl: 0951 91721 780  
Telefax: 0951 91721 732  
E-Mail: Jobcenter-LK-Bamberg@jobcenter-ge.de  
Datum: 03.August 2017

Ihre weitere Anfrage vom 02.07.2017

Sehr geehrter Herr ██████████

Seit 1. Januar 2011 bestimmt der neue § 22 c SGB II, dass bei einem fehlenden Mietspiegel auf die monatlichen Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes zurückgegriffen werden kann.

Diese so genannte Wohngeldtabelle berücksichtigt die angemessene Kaltmiete und Nebenkosten (außer Heizkosten). Für den Landkreis Bamberg ist hierbei die Mietstufe I, für den Markt Hirschaid Stufe II heranzuziehen.

Das Sozialgericht Bayreuth erkennt die Anwendung der Wohngeldtabelle im Landkreis Bamberg an. Zwischenzeitlich ist hierbei noch ein Sicherheitsaufschlag in Höhe von 10 Prozent vorzunehmen.

Heizkosten sind nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 02.07.09, B 14 AS 36/08, in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Bei Prüfung der Angemessenheit ist ein konkret-individueller Maßstab anzulegen. Die Prüfung der Angemessenheit für die Heizkosten hat getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten zu erfolgen.

Zur Feststellung der angemessenen Heizkosten kann nach dem BSG Urteil auf einen kommunalen Heizspiegel zurückgegriffen werden und soweit ein solcher nicht vorhanden ist auf

- 2 -

**Postanschrift**  
Jobcenter Landkreis Bamberg  
Postfach 1765  
96008 Bamberg

**Besucheradresse**  
Mannlehenweg 27  
96050 Bamberg

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Internet:** [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

**Öffnungszeiten**  
Mo. bis Fr. jeweils 07:30 - 12:30  
Do. zus. 14:00 - 17:00 Uhr nur  
nach Vereinbarung

den Bundesweiten Heizkostenspiegel.

Der Landkreis als zuständige Kommune hat festgelegt, dass die Werte aus dem Bundesweiten Heizkostenspiegel heranzuziehen sind. Angemessen sind die tatsächlichen Heizkosten nur bis zur Obergrenze aus dem Produkt des Wertes für extrem hohe Heizkosten mit der angemessenen Wohnfläche in Quadratmetern (siehe Randziffer 22 des genannten BSG-Urteils vom 02.07.09).

Die Wohngeldtabelle sowie der bundesweite Heizkostenspiegel sind jedermann im Internet zugänglich.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Freigang  
( Beauftragte für den Datenschutz)